

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. April 2009

585. Strassen (Zürich, Allmendstrasse kant. S-4 / Haltestelle Saalsporthalle)

Mit Schreiben vom 4. März 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erstellung einer neuen Bushaltestelle in der Allmendstrasse kant. S-4 im Bereich der Saalsporthalle, Zürich, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale unter dem Titel «öV-Bau».

Das Projekt sieht vor, im Zusammenhang mit der Eröffnung des Uetlibergtunnels Anfang Mai 2009 eine Bushaltestelle in der Allmendstrasse kant. S-4 im Bereich der Einfahrt zur Saalsporthalle für die neue Buslinie 200 Uetlibergbus zu erstellen. Die neue Fahrbahnhaltestelle soll mit Betonplatten ausgeführt werden. Der Wartebereich wird mit Rampen erhöht, um die Haltestelle behindertengerecht bauen zu können.

Da dem Projekt im technischen Sinne ohne Vorbehalt zugestimmt werden konnte und es vor der Eröffnung der Westumfahrung Anfang Mai 2009 fertiggestellt sein muss, wurde die vorzeitige Baufreigabe per 16. März 2009 erteilt.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der neuen Bushaltestelle betragen Fr. 190 000. Gemäss RRB Nr. 117/2006 finanziert der Strassenfonds auch die Strasseninfrastruktur des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs ist danach auch zulasten des Strassenfonds sichergestellt. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale öV-Anteil belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 82 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale öV-Anteil gemäss RRB Nr. 117/2006 dem Strassenfonds, Anteil öffentlicher Verkehr, belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erstellung einer neuen Bushaltestelle in der Allmendstrasse kant. S-4 im Bereich der Saalsporthalle, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale öV-Anteil gemäss RRB Nr. 117/2006 dem Strassenfonds, Anteil öffentlicher Verkehr, belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi